

Abteilungsordnung „Badminton“ des TSV Allershausen e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Absatz 1

Rechtsgrundlage für die vorliegende Abteilungsordnung ist die Satzung des TSV Allershausen e.V.

Absatz 2

- (1) Die Abteilung führt den Namen „Badmintonabteilung im TSV Allershausen e.V.“
- (2) Die Badmintonabteilung ist eine gleichberechtigte und integrierte Abteilung des TSV Allershausen e.V.

Absatz 3

Die Abteilungsordnung wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

Absatz 4

- (1) Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die abteilungsinternen Geschäfte der Abteilung.
- (2) Sie gibt ihr das Recht im eigenen sportlichen Bereich selbständig tätig zu sein.

Absatz 5

- (1) Der Vorstand kann Anweisungen erlassen, sofern diese nicht gegen die Satzung und die Geschäftsordnung verstoßen.
- (2) Die Rechtsvertretung der Abteilung (§ 26 BGB) liegt beim Vorstand (§ 7 der Satzung).

§ 2 Mitgliedschaft

Absatz 1 Aufnahme

(1) Eine Aufnahme in die Badmintonabteilung ist nur durch die Mitgliedschaft im Hauptverein möglich.

Absatz 2 Pflichten

- (1) Jedes Abteilungsmitglied ist zur Zahlung des Grund- und Spartenbeitrags verpflichtet (§ 1 der Beitragsordnung).
- (2) Nur die fristgerechte Entrichtung der Beiträge berechtigt zur Teilnahme am Training und an Turnieren.

§ 3 Abteilungsleitung

Absatz 1 Zusammensetzung

- (1) Die Abteilungsleitung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- Abteilungsleiter
 - stellvertretender Abteilungsleiter
 - Schriftführer
 - Abteilungsjugendleiter
 - Beisitzer für den Jugendausschuss
- Bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden. Der/die Beisitzer für den Jugendausschuss laut Ver-

einsjugendordnung wird/werden von der Abteilungsleitung bestimmt (und bei Abteilungsversammlung bestätigt).

Absatz 3 Aufgaben

- (1) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.
- (2) Aufgaben des Abteilungsleiters:
 - leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung
 - führt die Abteilungsversammlungen durch
 - ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss
 - führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses aus
 - tätigt die Geschäfte in Höhe des jährlichen Haushaltsplanes nach Absprache mit der Abteilungsleitung.
 - hat die Pflicht den Vorstand über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.

§ 4 Abteilungsversammlung

Absatz 1 Fristen

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder der Abteilung oder der Abteilungsleitung beantragt wird.
- (3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Abteilungsleitung zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung.
- (4) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

Absatz 2 Zusammensetzung

Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen.

Absatz 3 Aufgaben

- (1) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
- (2) Entgegennahme des Spartenberichtes
 - (3) Beschlussfassung über
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Änderungen der Abteilungsordnung
 - Spartenbeiträge
 - (4) Wahl der Abteilungsleitung und Bestätigung der /des Beisitzer/s/in.
 - (5) Abstimmung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten.

Absatz 4 Beschlussfähigkeit

Die Abteilungsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.

Absatz 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen
- (2) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.
- (3) Geheime Abstimmung kann beantragt werden.

- (4) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.
- (6) Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Abteilungsleiters.

Absatz 6 Wahlen

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung gem. § 3 der Abteilungsordnung.
- (2) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Abteilung.
- (3) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (4) Jedes Amt ist für zwei Jahre zu besetzen.
- (5) Für jedes Amt der Abteilungsleitung ist mindestens ein Kandidat zu benennen. Findet sich kein Kandidat, verlängert sich das Mandat bis ein Amtsnachfolger gewählt ist.
- (6) Ist der Mandatsträger aus dem Verein ausgeschieden (Austritt, Ausschluss, Tod) so ist das Amt sofern dies notwendig ist kommissarisch durch die Abteilungsleitung zu besetzen.
- (7) Die neu gewählte Abteilungsleitung übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl die Abteilungs-führung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Spartenbeiträge, Beitragsermäßi-gung/-befreiung, Beitragsform/-fälligkeit, Abbuchung und Kündigung sind in der Beitragsordnung festge-legt.
- (2) Beschließt die Abteilung eine Änderung der Spar-tenbeiträge sind diese durch die Mitgliederversamm- lung zu bestätigen und in die Beitragsordnung als neue Anlage aufzunehmen.
- (3) Die Verwaltung der Beiträge obliegt der/dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden mit Aufgaben- bereich Finanzen.
- (4) Alle Beiträge sind zweckgebunden an die Abtei- lung.

§ 6 Sonstige Einnahmen

- (1) Die Verwaltung aller sonstigen zweckgebundenen Einnahmen obliegt der/dem stellvertretenden Ver- einsvorsitzenden mit Aufgabenbereich Finanzen.
- (6) Die Einnahmen sind zweckgebunden an die Ab- teilung.

§ 7 Inkraftsetzung

- (1) Die Abteilungsordnung wurde von der Abteilungs- versammlung am 25.11.2004 beschlossen sowie von der Ausschusssitzung am 26.11.2004 und tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

1. Änderung 13.07.2012